

Geschäftszeichen I/51/515.1	Datum 06.10.2010	Vorlage-Nr. XVI-0821/2010
---------------------------------------	----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	25.10.2010	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	15.11.2010	
Kreistag	öffentlich	13.12.2010	

Betreff

Fortführung des Familien- und Kinderservicebüros

Beschlussvorschlag:

- Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages zum weiteren Ausbau der Tagesbetreuung und Förderung der Kindertagespflege wird das Familien- und Kinderservicebüro zum 1. April 2011 entsprechend der anliegenden Konzeption in den Regelbetrieb übernommen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Sach- und Personalmittel bereit zu stellen, um den Regelbetrieb zu sichern.

Aufwand Euro 109.550,--	Produktkonto 3612000001	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr 2011
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrertrag bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwand bei	
Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „_____“			
Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Begründung:

Das Familien – und Kinderservicebüro hat zum 1. April 2007 den Betrieb aufgenommen. Sach – und Personalkosten wurden im Rahmen der Landesförderung mit 50 % bezuschußt.

Mit der Aufnahme des Betriebes des Familien- und Kinderservicebüros wurden flankierend die Ziele unterstützt und umgesetzt, die der Bundesgesetzgeber mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) zum 1. Januar 2005 und dem Kinder – und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) verfolgt:

- a) die Kindertagespflege zu einem qualifizierten und verlässlichen Angebot auszubauen, um die Realisierung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen und
- b) besonders die flexible Organisationsform der Kindertagespflege zu unterschiedlichen Kooperationsformen zwischen Familie, Trägern und Kindertageseinrichtungen zu führen, um an den Bedürfnissen der Familien orientierte „maßgeschneiderte“ Angebote der Förderung und Tagesbetreuung von Kindern zu konzipieren.
- c) Rechtsanspruch auf eine Betreuung ab dem 1. Lebensjahr

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst nach § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die gesetzlichen Leistungen nach § 23 SGB VIII sind im Einzelnen:

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- Fachliche Beratung und Begleitung der erziehungsberechtigten Personen, der Tagespflegepersonen und deren Qualifizierung,
- Rechtzeitige Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für das Kind für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson,
- Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben gemäß § 24 SGB VIII Absatz 1 und 2 ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflege zu gewährleisten.

Diese gesetzlich geforderten Leistungen und die damit aufzubauenden familienfreundlicheren Strukturen wurden im bisherigen Projektverlauf durch die Mitarbeiterinnen des Familien – und Kinderservicebüros aufgebaut und müssen zur Sicherstellung der gesetzlichen Forderungen erhalten bleiben.

Des Weiteren ist im Familien – und Kinderservicebüro, gem. niedersächsischem Kindertagesstättengesetz, die „Fachberatung Kindertagesstätten“ angesiedelt, einschließlich der gesetzlich geforderten Aufgabe der „Integrativen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern“.

Sicherstellung und Umsetzung der gesetzlich geforderten Leistungen und Aufgaben werden mit der Übernahme in den Regelbetrieb auf Dauer gewährleistet.

Jörg Röhmann

Anlage:

Konzept zur Sicherstellung und Weiterführung des Familien – und Kinderservicebüros

